

- ### Legende
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG)
 - 2. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauVO)
 - 3. Mischgebiete (§ 5 BauVO)
 - 4. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 5. Erdgeschossige (§ 20 Abs. 1 BauVO)
 - 6. Grundflächenzahl (§ 19 BauVO)
 - 7. Grundhöhen (§ 20 Abs. 2 BauVO)
 - 8. Dachneigung Öffentliche Bauvorschriften (1, 2)
 - 9. Bauweise, Bauweisen
 - 10. Sonstige Flächen
 - 11. Öffentliche Stellplätze
 - 12. Verkehrsberuhigter Bereich
 - 13. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG)
 - 14. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 15. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 16. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 17. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 18. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 19. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 20. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 21. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 22. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 23. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 24. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 25. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 26. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 27. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 28. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 29. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 30. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 31. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 32. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 33. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 34. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 35. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 36. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 37. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 38. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 39. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 40. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 41. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 42. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 43. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 44. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 45. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 46. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 47. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 48. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 49. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 50. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 51. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 52. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 53. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 54. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 55. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 56. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 57. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 58. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 59. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 60. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 61. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 62. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 63. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 64. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 65. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 66. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 67. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 68. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 69. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 70. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 71. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 72. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 73. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 74. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 75. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 76. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 77. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 78. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 79. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 80. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 81. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 82. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 83. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 84. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 85. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 86. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 87. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 88. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 89. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 90. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 91. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 92. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 93. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 94. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 95. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 96. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 97. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 98. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 99. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
 - 100. Flächen für die bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

- ### A Planungsrechtliche Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauVO)
 - 1.1 Das Allgemeine Wohngebiet ist in die Bereiche WA1, WA2 und WA3 gegliedert. (§ 1 Abs. 4 BauVO)
 - 1.2 Im WA 1 sind entgegen § 4 BauVO Läden mit einer Verkaufsfläche von weniger als 100 m² zulässig. Schank- und Speisewirtschaften sind zulässig, wenn sie ausschließlich der Versorgung des Gebiets dienen. Gartenbauzentren und Tankstellen sind nicht zulässig. (§ 4 i.V.m. § 1 BauVO)
 - 1.3 Im WA 2 sind entgegen § 4 BauVO Wohngebäude nur mit maximal zwei Wohnverhältnissen zulässig. Der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sind zulässig. (§ 4 i.V.m. § 1 BauVO)
 - 1.4 Im WA 3 sind entgegen § 4 BauVO Wohngebäude nur mit maximal zwei Wohnverhältnissen zulässig. Die sonstigen im § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauVO genannten Nutzungen sind nicht zulässig. (§ 4 i.V.m. § 1 BauVO)
 - 1.5 Im Mischgebiet sind entgegen § 5 BauVO Wohnungen im Erdgeschoss und im Untergeschoss nicht zulässig. Läden, Schank- und Speisewirtschaften sind zulässig, wenn sie ausschließlich der Versorgung des Gebiets dienen. (§ 5 i.V.m. § 1 BauVO)
 2. Größe der Baugruben (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauVO)
 - In WA 2 und WA 3 ist die Größe der Baugruben begrenzt
 - auf 400 bis 700 m² für Einzelhäuser,
 - auf 200 bis 500 m² für Doppelhaushälften und Reihen-Einzelhäuser, sowie
 - auf 200 bis 300 m² für Reihen-Mittelhäuser.
 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 BauVO i.V.m. § 22 Abs. 4 BauVO)
 - 3.1 Bei der Festsetzung "Doppelhäuser" sind Gebäude in abwechselnder Bauweise auf der Grundstücksgrenze, die gemäß der Festsetzung der Färschnung mit dem Nachbargrundstück verbunden ist, als Doppelhaushälfte zu errichten.
 - 3.2 Bei der Festsetzung "Reihenhäuser" sind Gebäude in abwechselnder Bauweise ohne Grenzabstände zu errichten. Einzelhäuser müssen an der Endseite des öffentlichen Grundstücks errichten.
 - 3.3 Abweichungen von der Färschnung können bei Einzelhäusern zur aktiven Nutzung von Solarenergie ausnahmsweise zugelassen werden, sofern es zum Erreichen des größtmöglichen Wirkungsgrades technisch erforderlich ist.
 4. Gärten, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauVO i.V.m. § 12 Abs. 6, § 14 und § 23 Abs. 1 BauVO)
 - Gärten sind nur innerhalb überbaubarer oder hierfür vorgesehener Flächen zulässig. Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen, nicht aber in den Flächen gemäß Festsetzung Nr. 6.3 zulässig.
 5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO)
 - Beidseitig der dargestellten Verkehrsflächen sind zur Herstellung des Straßenkörpers 4 m breite straßenbautechnische Eingriffflächen zulässig.
 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Ausgleich von zu erwartenden Engpässen in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 22 und Abs. 1a BauVO)
 - 6.1 In den Verkehrsflächen sind ca. 80 Bäume entsprechend Festsetzung Nr. 6.7 zu pflanzen. Die Verkehrsflächen und die öffentlichen Grünflächen sind den öffentlichen Verkehrsflächen als Ausgleichsflächen für Engpässe in Natur und Landschaft zugeordnet.
 - 6.2 Müssen Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 10 cm besenigt werden, sind sie möglichst im Verhältnis 1:1, mindestens im Stammumfang 10:12 cm und einem Kronenansatz in 2:3 m Höhe gemäß Festsetzung Nr. 6.10 zu ersetzen. Im Bereich der Koronentraufe der im Plan dargestellten zu erhaltenden Bäume sind Aufschuttlungen, Abgrenzungen und Geländeerhöhungen nach zulässig.
 - 6.3 Zum grundstücksbefreien Ausgleich von Engpässen in Natur und Landschaft sind 20 Prozent der privaten Grundstücksfläche entsprechend Festsetzung Nr. 6.10 zu bepflanzen, Bepflanzungen und Bodenversiegelungen sind dort nicht zulässig.
 - 6.4 Bepflanzungen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit wasserundurchlässigen Materialien wie z.B. Gullygittern oder Kesselnplatten vorzusichern, auch der Unterbau ist wasserundurchlässig herzustellen.
 - 6.5 Gärten mit Flachdach und unterirdische Bauwerke oder Bauteile sind mit Erdbecken aus Vegetationsschicht und zusätzlicher Drainschicht zu bedecken und artgerecht zu begrünen; dies gilt nicht für Terrassen. Dabei ist ein Aufbaubereich von mindestens 0,3 m und eine Regenwasserabfuhr von 80 Prozent nachzuweisen.
 - 6.6 Niederschlagswasser von Grundstücken, die den Flächen zur Regelung des Wasserabflusses angrenzen, ist diesen Flächen in offenen Gärten zuzulassen. Dachflächen mit Traufabläufen, die mit keiner Seite an die Flächen zur Regelung des Wasserabflusses angrenzen, können ausnahmsweise an die angrenzenden Flächen angeschlossen werden.
 - 6.7 An den im Plan festgesetzten Standorten sind Bäume gemäß Festsetzung Nr. 6.10 zu pflanzen; Abweichungen vom festgesetzten Standort bis zu 3 m sind zulässig.
 - 6.8 In angrenzende 250 m² Grundstücksfläche sind ein kleinkröniger Baum oder Obstbaum Hochstamm und je angrenzende 100 m² Grundstücksfläche ein höherer sowie zwei mittlere Sträucher nachzuweisen; erhaltenspflichtige Bepflanzungen können angerechnet werden.
 - 6.9 Für kleinere Bäume sind mindestens 6 m² große, für größere Bäume mindestens 10 m² große Pflanzflächen mit einer unversiegelten, durchwurzelbaren Substratschicht von 15 cm Tiefe vorzusehen.
 - 6.10 Für alle Begrünungsmaßnahmen sind Arten und Größen entsprechend der folgenden Pflanzliste zu verwenden (in für feuchtere Standorte), weitere landschafts- und standortgerechte Arten sind zulässig)

Bäume als 2x verpfändeter Hochstamm oder Stammholz mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm, Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 8-10 cm:	
Acer campestre	(Feldahorn)
Acer platanoides 'Columnare'	(Säulen-Ahorn)
Acer palmatum, Emerald Queen'	(Bogelförmiger Spitzahorn)
Araucaria arborescens	(Schwedensche Föhre)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Quercus robur	(Eiche)
Malus domestica	(Apfel in Sorten; empfehlenswert: Reinheimer, Betscher, Roter Edelapfel, Gelber Edelapfel, Gewürzäpfel, Jakob Leibel, Kaiser Wilhelm, Prinzregent, Winter-Rambour, Champagne-Rambour, Goldameda, Zabergäule, Remette, Schöner aus Bopfingen)
Mopelia germanica	(Echte Mispel)
Prunus avium, cerasus	(Säule-Schlehdorn in Sorten)
Prunus domestica	(Pflaumen-Mispeln in Sorten)
Prunus serotina	(Pflaume)
Prunus communis	(Blaue in Sorten; empfehlenswert: Grüne Jagdäpfel, Güte Luis, Pastorenäpfel, Saueräpfel)
Salix caprea h.	(Salweide)
Sorbus aucuparia	(Eberesche)
Sorbus domestica	(Speierling)
Großkronige Bäume als mindestens 2x verpfändeter Hochstamm oder Stammholz mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm:	
Acer platanoides	(Spitzahorn)
Castanea sativa	(Eckkastanie)
Fraxinus excelsior	(Eiche)
Prunus avium	(Vogelkirsche)
Quercus robur	(Stieleiche)
Tilia cordata	(Witwenfenchel)
Sträucher, je 3-4 Trieb ohne Ballen, Höhe 60-100 cm:	
Acer campestre	(Feldahorn)
Cornus mas	(Kornelkirsche)
Cornus sanguinea	(Eurasischer Hartweid)
Corylus avellana	(Hasel)
Crataegus monogyna	(Weißdorn)
Buonymus europaeus h.	(Pfaffenhütchen)
Ligustrum vulgare	(Liguster)
Prunus padalis h.	(Friedrichshäufige Traubenkirsche)
Prunus spinosa	(Spiräe)
Rosa canina	(Hundsrose)
Rosa rugosa	(Waldrose)
Salix purpurea h.	(Pflurweide)
Sambucus nigra	(Holunder)
Viburnum opulus h.	(Gemeiner Schneeball)
 7. Immissionschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und 24 BauVO)
 - 7.1 In den Flächen für Vorkerukungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes sind Aufbaubereiche zu gestalten, dass die Anforderungen an die Luftschadstoffminderung nach DIN 4109 entsprechend den geplanten Nutzungen umgesetzt werden. Schutzräume, Kletterhilfen und andere lernerfordrige Außenbereiche sind an der lernerfordrigen Gebäudeseite anzuordnen.
 - 7.2 Kasse- oder flüssige Brennstoffe dürfen zum Zweck der Primärbeheizung nicht verwendet werden. Ausnahmen (z.B. Holzpellets) sind nur zulässig, wenn die Abwässerung stofflich verwertbar und mit klimatischen Belangen vereinbar ist.

- ### B. Setting über Örtliche Bauvorschriften
1. Gebäudeneigung und Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
 - 1.1 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen (Dachhöhe) beträgt maximal 6,5 über der Oberkante Straßenebene (Pflanzhöhe) bei Erdgrundstücken und die zulässige Höhe an den benachbarten Gebäuden in ihrer Gesamtheit. Sie wird gemessen an der Mitte der Gebäudeseite, die der Entschärfungslinie zugewandt oder im Plan geneigt ist; der Baugang ist in jenen Gebäuden zu vermeiden. Abweichungen bis zu 0,5 m können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die GRZ, die GRZ, die überbaubare Fläche und die vorgeschriebene Dachneigung eingehalten werden.
 - 1.2 In den Bereichen 1 bis 3 des Wohngebietes sind nur Substanz-, ausnahmsweise auch nach Südost bis West geneigte Putzflächen mit einer Dachneigung von 33 bis 36° mit der im Plan dargestellten Färschnung zulässig.
 - 1.3 Dachneigung mehr als 2 m breiter Auf- und Abbauten sind mit einer Entschärfungslinie im Abstand von höchstens 10 cm zur Dachkante oder Ziegelschnecke zu vermeiden, die vorgeschriebene nicht höher als die RA-3000 (Faser) und nicht darüber als RA-7018 (Anstrichputz) des Putzregimes RAL 840 HS.
 2. Werkanlagen und Außenanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 LBO)
 - 2.1 Werkanlagen sind nur zulässig an bis zu zwei Fassaden im Bereich des Erdgeschosses oberhalb der Fenster, abgesehen als Sichtputz oder Verkleidung, mit insgesamt maximal 30 x 300 x 6 m Höhe x Breite x Tiefe je Gebäude und in weite und maximal zwei weiteren Flächen (Kornelkirsche).
 - 2.2 Außenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar sind.
 3. Freiflächen und Erdhöfungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
 - 3.1 Die Höhe der Flächen zwischen Verkehrsflächen und Gebäude (Vorgelände) ist dem Straßenraum zuzugewandt; Abgrenzungen im Vorgeländebereich sind unzulässig.
 - 3.2 Erdhöfungen zur Verkehlfläche sind in einer Höhe von maximal 100 cm auszuführen; Erdhöfungen an seitlichen Grundstücksgrenzen entlang Verkehrsflächen sind bis 100 cm Höhe zulässig.
 - 3.3 Bei Pflanzung von Gehäusen an der Grundstücksgrenze ist zur Straßeneingangsseite ein Pflanzband von mindestens 80 cm, bei geschützteren Hecken mindestens 50 cm einzuhalten.
 - 3.4 Für bewegliche Absperranlagen sind zum Verkehrsschutz und eingepönte Standorte in Verbindung mit Gärten, Erdhöfungen oder anderen Bauelementen, die in den Bauvorschriften nachzuweisen.
 4. Stellplatzverteilung (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 und 6 LBO)
 - Zweckentfremdungen gegen eine oder mehrere Vorschriften dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 75 Absatz 4 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
 6. Höchstzeiten (§ 74 Abs. 6 Satz 2 LBO)
 - Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 707.A "Hohensachsen-West II" in Kraft.

Aufstellungsverfahren

Änderung im vereinfachten Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 707.A wurde beschlossen	am 18.07.2001
Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 707.A wurde beschlossen	am 09.06.2001
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt durch Schreiben	am 15.09.2001
Dem Bebauungsplan-Erweiterung wurde zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen	am 18.07.2001
Die Auslegung des Bebauungsplans-Erweiterung wurde öffentlich bekanntgemacht	am 09.06.2001
Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit	vom 09.06. bis 20.09.2001
Die Auslegung des erneut geänderten Bebauungsplans-Erweiterung wurde öffentlich bekanntgemacht	zum 18.02.2003
Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit	vom 25.02. bis 03.03.2003
Das freigelegte vorgelegte Anzeigen wurden durch den Gemeinderat geprüft und behandelt	am 09.04.2003
Das Ergebnis der Abwägung wurde den Personen, die Anzeigen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben	vom 10.04.2003
Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde als Satzung beschlossen	am 09.04.2003

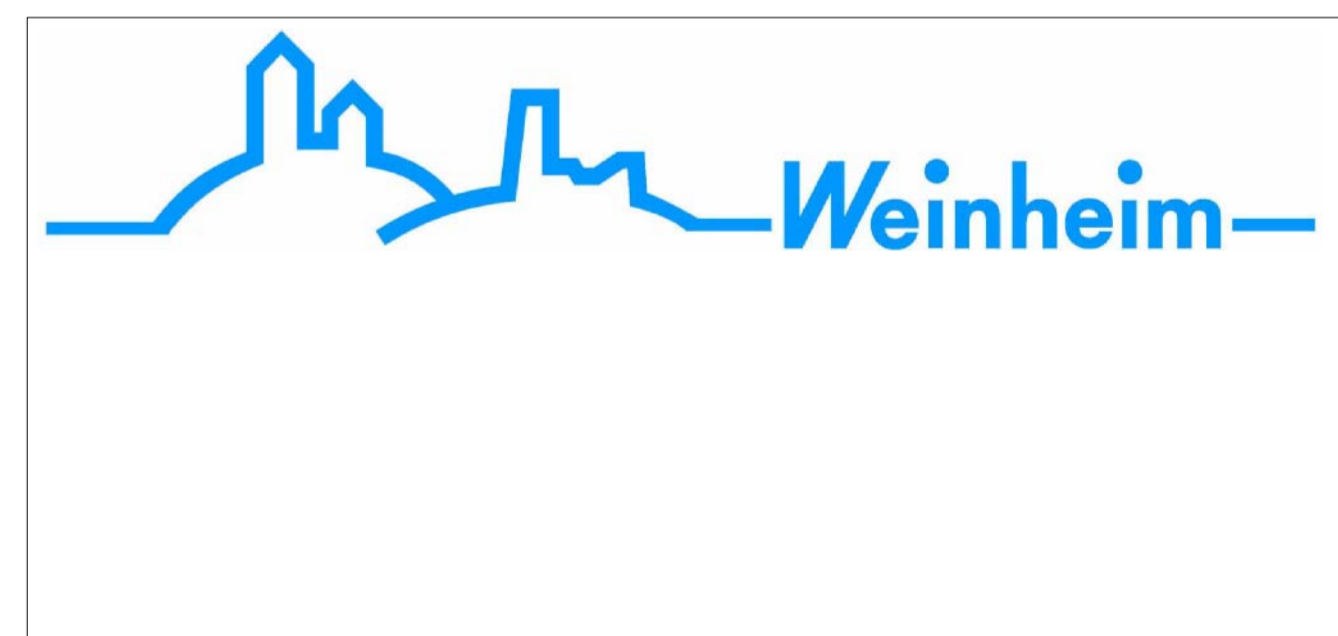
Rechtsgrundlagen	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.08.2001
	Beurteilungsvorschriften (BauV) in der Fassung vom 23.01.1990
	Planungsverordnung (PlanVO) in der Fassung vom 15.12.1999
	Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 19.12.2000
	Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 19.12.2000

gez. Bernhard	
Obbürgermeister	
Der Satzungsbeschluss wurde öffentlich bekanntgemacht	am 12.04.2003
Damit wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.	
Die Kartengrundlage stimmt mit der Katasterunterlage überein, Stand: Februar 2003	

gez. Meise	
Stadtmessingenieur	

Bearbeitung im Amt für Stadtentwicklung der Stadt Weinheim

St. Dipl.-Ing. St. Fischer
CAD, Dr. Zimmermann



Bebauungsplan Nr. 707.A

und Satzung über Örtliche Bauvorschriften für den Bereich Hohensachsen-West II

Maßstab: 1:500

Deuer Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sind unter Einhaltung der Bauvorschriften und in der Landesbauordnung vorgegebenen Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Aufhebung von Satzungen oder örtliche Bauvorschriften nach dem Willen der Gemeinderäte zustande gekommen.

Weinheim, 11.04.2003

gez. Bernhard
Obbürgermeister